

### **Art. 5<sup>5)</sup> Aufbringung der Mittel**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsverband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und für seine Tätigkeit Gebühren. <sup>2</sup>Bei außerordentlichem Bedarf können Umlagen erhoben werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Der Prüfungsverband erhält nach Maßgabe des Staatshaushalts jährlich eine Zuweisung, die aus der jährlichen Schlüsselzuweisungsmasse des Finanzausgleichs vorweg entnommen wird.

---

<sup>5)</sup> **[Amtl. Anm.:** Art. 5 Abs. 2 neugefaßt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Art. 10 § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl. S. 508)